



# 10. Badischer Betreuungsgerichtstag 11. April 2014

Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden  
-  
Grenzen der Betreuervermeidung



# Vorgeschichte

- Steigende Betreuungszahlen
- Steigende Ausgaben der Landesjustizhaushalte
- Forschungsprojekt BEOPS (2008-2009): Vorangegangene sozialarbeiterische Aufklärung eines Falles (Erschließung anderer Hilfen) senkt die Häufigkeit von Betreuerbestellungen



# Interdisziplinäre AG

- ab 12/2009 – 2011: gem. den Beschlüssen der JuMiKo seit den Jahren 2005
- zur Prüfung einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Betreuungsrechtes
- Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen zu verbessern (UN-BRK)
- Frage nach einer strukturellen Reform des Betreuungswesen
- Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf anhand der Evaluation des 2. BtÄndG von 2009 (ISG)



Stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der  
Erforderlichkeit bei der praktischen Anwendung des  
Betreuungsrechts (§1896 II BGB). Andere Hilfen haben stets  
Vorrang vor der Bestellung eines Betreuers

Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen  
durch eine bessere Vermittlung anderer Hilfen und eine  
bessere Sachverhaltsaufklärung zu beschränken (UN-BRK)



Die Arbeitsgruppe hat sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems der rechtlichen Betreuung und der Funktionsträger im Betreuungsverfahren ausgesprochen, aber die Notwendigkeit von strukturellen Verbesserungen gesehen.

U. a. hat sie vorgeschlagen durch Änderungen im Verfahrensrecht und Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken.

**„Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die empfohlenen Maßnahmen wesentlich dazu beitragen werden, Betreuungen zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung zu stärken“**  
(aus dem Abschlussbericht vom 20.10. 2011)



# Intention des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

„Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und durch Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, **um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit möglich – zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung zu stärken.**“

(BTDRs 17/13419 vom 8.5.2013)



# Ziele des Gesetzgebers

- Beschränkungen der rechtlichen Betreuungen auf das wirklich Erforderliche.
- Im Interesse eines möglichst effektiven Erwachsenenschutzes soll eine Rechtszersplitterung vermieden und die Aufgabewahrnehmung der Betreuungsbehörde bundeseinheitlich festgelegt werden.
- Die Selbstbestimmung Erwachsener soll durch hinreichende Vorfeldberatung und Sachverhaltsaufklärung sowie durch die Vermittlung anderer Hilfen gesichert werden.



# Maßnahmen

- zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers
- qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde gesetzlich festzulegen,
- Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz und ihre Wahrnehmung durch Fachkräfte gesetzlich zu verankern.
- Durch diese Maßnahmen sollen den Betroffenen andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, besser aufgezeigt und vermittelt werden. Die Betreuungsbehörde soll damit wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.





# Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Tritt zum 1.7.2014 in Kraft

- Beratungs- und Informationspflicht der Betreuungsbehörde zum Rechtsgebiet der rechtlichen Betreuung bzw. zur rechtlichen Vorsorge (insbesondere über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen) im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung bzw. während eines Betreuungsverfahrens (§ 4 Betreuungsbehördengesetz - BtBG)



- Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, ist einer betroffenen Person ein konkretes Beratungsangebot zu unterbreiten. Diese Beratung beinhaltet auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.



- Zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren ist die Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bei allen neuen Betreuungsverfahren verpflichtend anzuhören (§ 279 II Satz 1 FamFG n. F.).
- Gesetzliche Festlegung von inhaltlichen Standards bei betreuungsrechtlichen Sozialberichten bzw. Stellungnahmen der Betreuungsbehörde ( § 8 BtBG n. F. i. V. m. § 279 II Satz 2 FamFG n. F.).



- Abarbeitung von besonders aufklärungsbedürftigen Sachverhalten im Auftrag des Betreuungsgerichts (§ 8 BtBG n. F.).
- Qualitative Sicherstellung der Fachlichkeit und des Erfahrungsumfangs bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von örtlichen Betreuungsbehörden (§ 9 BtBG n. F.).



# Obligatorischer Sozialbericht

- Keine wirklich neue Aufgabe, aber Aufgabenerweiterungen
- Bisher sehr unterschiedliche Beteiligung der Behörden durch die Gerichte (laut Städte-/Landkreistag im Bundesschnitt bei 40 bis 50%, Spreizung zwischen 20% und 100%)
- vier normierte Kriterien (§ 279 II FamFG n. F. ) zur Berichterstattung entsprechen der jetzt schon praktizierten Verfahren zur Sachverhaltsaufklärungen (vgl. BAGüS Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung von 2010)



# Vermittlung anderer Hilfen

§4 Abs. 1 und 2 BtBG

- die **Information** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie **Beratung** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.)  
sowie
- die – über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende – **Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen** (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet.



# Vermittlung anderer Hilfen

§4 Abs. 1 und 2 BtBG n. F.

- gehörte in einem Betreuungsverfahren bisher schon immer zur Aufgabenpflicht der Behörde
- Betreuungsvermeidende Sichtweise durch Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
  - Vorrang anderer Hilfen (Vollmacht, „soziales Netz“, Selbsthilfe)
- **neu:** Pflicht zur Zusammenarbeit mit soz. Leistungsträgern:  
**aber:** keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den Behörden (keine gesetzl. Regelung in den SGB)



(BTDRs 17/13419 vom 8.5.2013)

„ ... Beratung setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

....

..... den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden. Die Betreuungsbehörde soll beispielsweise den Hilfebedarf anderen Fachbehörden mitteilen und den hilfebedürftigen Erwachsenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen.

....

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde ist dabei weiterhin nur die Beratung; sie übernimmt gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen





.....

Die Hilfe der Betreuungsbehörde nach Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt. Die Betreuungsbehörde leistet dabei **keine allgemeine Erwachsenenhilfe**, um jedermann mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetz zu vermitteln. Hierfür sind andere, sozialrechtliche Stellen zuständig. Mit der **Beschränkung auf Betreuung** wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von möglichen Betroffenen beschränkt ist und **keine weitergehenden, parallelen Strukturen** geschaffen werden.“



## Begriff „andere Hilfen“

- alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge)
- privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt)
- sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes



- Gegen den freien Willen des Betroffenen darf die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze.
- Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine **Verfahrensverantwortung**
- Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird **ausschließlich** von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet
- Diese tragen auch die **Fallverantwortung**. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.



# Zwingend Erforderlich

- gute Kenntnisse der Sozialgesetze
- gute Kenntnis der kommunalen Sozialstruktur
- die Vernetzung und Kooperation mit sozialen Anbietern (intern/extern)
- eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung



- Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber den betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern und Dienstleistern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.
- Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren, mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.



- Die Wahrnehmung der Aufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ kann:
  - vor einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen,
  - während eines Betreuungsverfahrens sowie vor einer Betreuerbestellung geschehen
- Bestehende soziale Infrastruktur ist durch die Behörde möglichst so passgenau zu aktivieren, dass die betreuungsvermeidenden Ansprüche und Hilfen genutzt werden können.



## vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren

- Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Beratung bzw. Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme.
- Sollte der betreuungsrechtliche Handlungsbedarf nicht durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden können, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:  
-Hinwirken auf die **Betreuungsanregung** durch Dritte beim Betreuungsgericht



- Hinwirken auf die **Betreuungsbeantragung**, insbesondere bei erheblich Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von bald volljährigen behinderten jungen Menschen (§ 1908a BGB)
- Durch schriftliche Mitteilung nach § 7 BtBG die betreuungsrelevante Situation anzuzeigen und somit das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen/einzuleiten.





## während des Betreuungsverfahrens

- im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung („Assessment“)
- Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen
- Unterstützung des betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen.



- der betroffene Mensch muss in der Lage sein, einen rechtsverbindlichen Willen zu bilden und ggf. mit Hilfestellen der zuständigen Stellen, die aufgezeigten Hilfen in Anspruch nehmen können bzw. dies auch zu unterlassen
- bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit Vermittlung anderer Hilfen nicht möglich
- andere Hilfen zur Unterstützung im Alltag vorhanden, rechtliche Betreuung dennoch notwendig  
z. B. zur Regelung der behördlichen Angelegenheiten, Koordinierung der verschiedenen Dienstleister o. a.



- Gesetze im Sozialbereich, die an Antragsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten geknüpft wurden, machen es erforderlich, den meist handlungseingeschränkten Betroffenen einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen
- andere Hilfen bei Vermögenssorge oft nicht möglich (außer durch Vollmacht)



- psychische oder seelische Krankheiten bei jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Lebenssituation neben den anderen Hilfen eine professionelle rechtliche Vertretung d. h. Betreuung erfordern
- steigende Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden beruflichen rechtlichen Betreuung bedürfen
- Betreuung auf eigenen Antrag bei voller Geschäftsfähigkeit (körperlich eingeschränkt, keine Vertrauensperson zur Bevollmächtigung vorhanden o. a. )



# Vernetzung

- Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (bzgl. Schnittstellen zum Sozialrecht, SGB II, IX, XII) und deren Servicestellen sowie den externen Sozialleistungsträgern beziehungsweise deren Servicestellen
- Kooperationen mit Sozialdiensten und Beratungsstellen verstärken
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung (Subsidiarität der Betreuung, Vollmacht)



- Vernetzung mit Sozialplanung, um bei fehlenden Angeboten im Bereich betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ auf der politischen Schiene die Schaffung entsprechender Angebote „voran zu treiben“
- Vernetzung mit den Vereinen

(dazu:

- Empfehlung des Dt. Verein: Abgrenzung rechtlicher und sozialer Betreuung
- Empfehlungen/Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Betreuern und sozialen Diensten Stuttgart und Hamm
- Netzwerk Betreuung Stuttgart: Zusammenarbeit/gemeinsame Standards bei der EA-Arbeit)



- Verbindlichkeit der Auswirkung der Vermittlungstätigkeit der Behörde nach SGB I und X zu Gunsten eines Betroffenen:
  - Bekanntwerden eines Hilfebedarfes (LG Frankfurt)
  - Erfüllung von Fristenregelungen
  - Einsetzen der Sozialleistung
  - Rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen



- „Je ausgestalteter die SGB-Linie (z. B. Kommunale Sozialarbeit, Casemanagement in der Eingliederungshilfe o. a.) in einer Kommune/Kommunalverwaltung ist, umso einfacher kann es für die örtliche Betreuungsbehörde sein, notwendige Hilfen zu vermitteln
- Umgekehrt: Wenig professionelle kommunale Sozialarbeit oder geringe soziale Infrastruktur vor Ort erschwert die Vermittlungsaufgabe“

*(Quelle: Dietmar Moritz, Stadt Bielefeld)*